



Hauptsatzung der Samtgemeinde Fredenbeck

vom 17.12.2001 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2017, 2. Änderungssatzung vom 14.07.2020, 3. Änderungssatzung vom 04.07.2023, 4. Änderungssatzung vom 21.12.2023, 5. Änderungssatzung vom 29.02.2024 und 6. Änderungssatzung vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Fredenbeck“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Fredenbeck.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde sind die Gemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt einen durch einen silbernen Wellenbalken zweigeteilten Schild. In der oberen Hälfte befinden sich auf blauem Grund goldene Windmühlenflügel, in der unteren Hälfte auf rotem Grund ein goldener Mühlenstein.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben rot und blau in zwei gleichbreiten Querstreifen mit aufgelegtem Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „Samtgemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben,
2. Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplänen und Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden,
3. Koordinierung der Planung bei der Industrieansiedlung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung,
4. Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren,
5. Aufstellung von Landschaftsplänen,
6. Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderspielkreisen.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € (netto) übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 € (netto) übersteigt.

Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

- (1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der 1. Samtgemeinderat als Beamter auf Zeit dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindevorschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Er lädt die Einwohner durch Bekanntmachung der Einladung in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde oder Teilen davon ein.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben soweit erforderlich mit einer Stellungnahme sowohl an den Samtgemeinderat als auch die sonst zuständige Stelle weiter.

Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindevorschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

Samtgemeindeumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht..
- (2) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sollen der Bevölkerung außerdem nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Gemeinde zur Kenntnis gegeben werden:
 1. Aspe, Landstr. 30 (Dorfgemeinschaftshaus)
 2. Deinste, Hauptstraße 7 (Feuerwehrhaus)
 3. Deinste, Im Mühlenfeld 4
 4. Essel, Dorfstr. 26 (im rückwärtigen Bereich, zur Brinkstr.)
 5. Fredenbeck, Hauptstr. 41
 6. Fredenbeck, Schwingestr. 1 (Rathaus)
 7. Helmste, Schulstr. 5 (Dörpshus)
 8. Kutenholz, Hauptstr. 3
 9. Mulsum, Höchststadt 14
 10. Schwinge, Forstkampweg 3 (Kindergarten/Feuerwehr)
 11. Wedel, Vorfeldstr. 23

Bei umfangreichen Texten, Plänen, Karten und Zeichnungen ist es ausreichend auf den Inhalt hinzuweisen und die Zeit und den Ort anzugeben, wo der volle Wortlaut eingesehen werden kann.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Samtgemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen bekanntgemacht. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 13

Allgemeine Steuerklausel

Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/ den Gebühren zu erheben. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/ den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

